

5600 St. Johann/Pg., am 13.10.2008

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Johann/Pg. erlässt hiermit folgende

V e r o r d n u n g :

1. Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b) Z 1, 44 Abs. 1 und 94d Z 4 lit. d) der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. 159/1960 i.d.g.F., wird in Abänderung der bestehenden Verordnung im Bereich der Zufahrtsstraße zur **Stöcklhubsiedlung** auf Höhe des Südwesteckes der Liegenschaft Haus Nr. 2 eine „30 km Zonenbeschränkung“ sowie „Ende der 30 km Zonenbeschränkung“ [auf Rückseite] verfügt.
2. Diese Verordnung wird durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß §§ 52/11a und 52/11b StVO 1960 i.d.g.F. kundgemacht.
3. Die im o. a. Bereich angebrachten Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km“ sowie „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km“ sind zu entfernen.
4. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) bzw. Entfernung der Verkehrszeichen sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Aktenvermerkes zu führen.

Der Bürgermeister:

(Mitterer Günther)

Diese Verordnung ergeht an:

1. Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-mail)
2. Herrn StR Kosmata (per E-mail)
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5; Mitteilung gemäß § 79 Abs. 5 GdO (per E-mail)
4. Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr (per E-mail)
5. Bauhof; mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes (per E-mail)
6. EDV, im Hause; mit der Anordnung der Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage (per E-mail)